

# Beitragsordnung des Vereins

## „Citymarketing Nürtingen“

§ 1 Der Verein Citymarketing Nürtingen e.V. erhebt gemäß § 4 der Satzung von seinen Mitgliedern Beiträge nach dieser Beitragsordnung

§ 2 Die **jährlichen** Beiträge für Mitglieder nach § 3 der Satzung betragen für:

<b>Handel (Einzelbetriebe)</b>	<b>jährlich</b>
Mindestbeitrag bis 10 Beschäftigte**	€ 300,00
11 - 20 Beschäftigte	€ 420,00
21 – 30 Beschäftigte	€ 600,00
31 - 50 Beschäftigte	€ 960,00
51 – 100 Beschäftigte	€ 1.440,00
101 und mehr Beschäftigte	€ 1.440,00
• plus 2,00 € für jeden weiteren Beschäftigten über 100	
<b>Industrie, Gewerbe und Handwerk (Einzelbetriebe)</b>	
Mindestbeitrag bis 10 Beschäftigte**	€ 150,00
11 – 20 Beschäftigte	€ 210,00
21 – 30 Beschäftigte	€ 300,00
31 – 50 Beschäftigte	€ 480,00
51 – 100 Beschäftigte	€ 720,00
101 und mehr Beschäftigte	€ 720,00
• plus 1,00 € für jeden weiteren Beschäftigten über 100	
<b>Vereinigungen / Vereine (Handel, Handwerk usw.)</b>	
pro Mitglied	€ 100,00
<b>Gastronomie</b>	€ 300,00
<b>Freiberufler</b>	€ 300,00
<b>Vereine und Personenvereinigungen die nicht wirtschaftliche Zwecke verfolgen, Stiftungen</b>	€ 100,00
<b>Natürliche Personen</b>	€ 50,00
<b>Juristische Personen des öffentlichen Rechts</b>	
Körperschaften, Anstalten	€ 300,00
<b>Stadtverwaltung Nürtingen</b>	<b>nach Vereinbarung</b>
<b>Sonstige</b>	<b>nach Vereinbarung</b>

Ein Mitglied kann zu jeder Zeit schriftlich erklären, dass es freiwillig einen höheren Beitrag als oben angegeben entrichten möchte. Dieser freiwillige Beitrag hat Gültigkeit bis die Erklärung schriftlich durch das Mitglied widerrufen wird, sollte aber mindestens für zwei Jahre entrichtet werden.

Die Mitglieder des Citymarketing Nürtingen, bei denen die Anzahl der Mitglieder bzw. der Beschäftigten zur Feststellung der Höhe des Mitgliedsbeitrages dient, stellen einmal jährlich, jeweils zum **Stichtag 2. Januar**, diese Zahl fest und melden diese schriftlich bis spätestens 15. Januar an die Geschäftsstelle.

§ 3 Die Beitragsordnung wurde auf der Gründungsversammlung am 08.09.2008 beschlossen und tritt mit diesem Datum in Kraft.

\*\* Beschäftigte: Vollzeit = 1; Azubi und Teilzeit = 0,5; Geringfügig Beschäftigte bis 400,-€ = 0,2 (über 400,-€ Teilzeit)

### **Betrifft die ehemaligen Werbering-Mitglieder:**

Laut Verschmelzungsvertrag bleibt der Mitgliedsbeitrag für die ehemaligen Werbering-Mitglieder bis zur nächsten Überarbeitung der Beitragsordnung bestehen.